

der Einrichtung der Berufsbildung gestellt werden, wenn eigene erzieherische Einwirkungen auf die Erziehungsberechtigten oder auf den Jugendlichen bisher erfolglos geblieben sind.

(2) Unzureichend begründete Anträge können an den Antragsteller zurückgegeben werden.

§45

(1) Mit der Beratung sollen die Erziehungsberechtigten angehalten werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Jugendlichen ihrer Schulpflicht in vollem Umfang nachkommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission kann gegenüber Erziehungsberechtigten folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Verpflichtungen des Bürgers, die den regelmäßigen Besuch des Unterrichts durch das schulpflichtige Kind oder den Jugendlichen sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Verpflichtungen des Bürgers, die dazu beitragen, daß das schulpflichtige Kind oder der Jugendliche obligatorische Schulveranstaltungen besucht und die Schulordnung oder die sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Pflichten befolgt, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 150 M zu zahlen.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Erziehungspflichten zu unterstützen, bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der Schulpflicht sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(5) Die Schiedskommission kann einen Jugendlichen, der die Schulpflicht verletzt, über seine Pflichten belehren.

§46

(1) Mit der Beratung sollen die gemäß § 43 Abs. 2 verantwortlichen Jugendlichen angehalten werden, ihrer Schulpflicht in vollem Umfang nachzukommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission kann gegenüber Jugendlichen folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Verpflichtungen des Jugendlichen, die gewährleisten helfen, daß er selbständig die sich aus der gesetzlichen Schulpflicht oder aus dem Lehrverhältnis ergebenden Anforderungen erfüllt, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Jugendlichen, die seine Mit Hilfe und Mitverantwortung in der Schule oder Einrichtung der Berufsbildung entwickeln helfen, werden bestätigt.
- Dem Jugendlichen wird eine Rüge erteilt.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, eines Kollektivs oder einzelner Bürger, den Jugendlichen bei der Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen zu unterstützen, bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der Schulpflicht sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

§47

(1) Bleiben Erziehungsberechtigte, unbegründet auch der zweiten Beratung fern, kann die Schiedskommission in ihrer Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt ist. Kann die Schiedskommission nicht entscheiden, gibt sie die Sache innerhalb 1 Woche an den Antragsteller zurück.

(2) Bleibt der Jugendliche unbegründet auch der zweiten Beratung fern, ist die Sache innerhalb 1 Woche dem Kreis-

schulrat oder dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu übergeben.

III.

Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung

§48

Einspruchsrecht

(1) Der Antragsteller und der Antragsgegner bei zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten, der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruchs und der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger haben das Recht, gegen die Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle zu erklären. Dieses Recht hat auch der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens und seine Auslagen betrifft, sowie der Bürger, gegen den eine Ordnungsstrafe (§§ 7 Abs. 3, 10 Abs. 3 und 15 Abs. 4) ausgesprochen wurde.

(2) Der Einspruch gegen die Bestätigung einer Einigung in einer zivilrechtlichen oder anderen Rechtsstreitigkeit kann nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht Vorgelegen hat oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstößt.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich die Schiedskommission befindet, kann gegen jede Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Schiedskommission befindet.

Entscheidung über den Einspruch

§49

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen einer zivilrechtlichen oder anderen Rechtsstreitigkeit entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts. Sie kann eine Stellungnahme der Schiedskommission beziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Schiedskommission und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit das zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533). Hinsichtlich der Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Einspruchsfrist gilt § 70 Abs. 1 ZPO entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung der Zivilkammer über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch ein Mitglied der Produktionsgenossenschaft ist kein Rechtsmittel gegeben.

§50

(1) Über den Einspruch gegen die Entscheidungen der Schiedskommission wegen einer einfachen zivilrechtlichen Streitigkeit und der damit verbundenen Verfehlung in Form von Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch (§ 22) entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts.

(2) Für das Verfahren über den Einspruch gegen den zivilrechtlichen Teil der Entscheidung gelten § 49 Abs. 1 Satz 2 und die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

(3) Für das Verfahren über den Einspruch gegen den die Verfehlung betreffenden Teil der Entscheidung finden die Bestimmungen der §§ 51 und 52 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.